



MID - Anlage



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

#moderndenken

Sachsen-Anhalt-Modell: Gemeinsame Absichtserklärung zu Zentralen Service-Angeboten (ZSA)

zwischen

der Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt,

„Kommune“

und

dem Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales,
vertreten durch den Staatssekretär Bernd Schlömer,

„Land“

Präambel

Die Kommunen und die unmittelbare Landesverwaltung in Sachsen-Anhalt stehen vor einer umfassenden Transformationsaufgabe. Die Verwaltung muss leistungsfähig, digital und bürgernah aufgestellt werden, um das Vertrauen in den Staat zu sichern und als positiver Standortfaktor an Bedeutung zu gewinnen. Auf der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Oktober 2024 wurde hervorgehoben, dass „die vollständig elektronische medienbruchfreie Bearbeitung auf der Basis standardisierter Online-Dienste zum Selbstverständnis für die gesamte Verwaltung werden muss.“

Derzeit stellen viele Kommunen vergleichbare oder identische Verwaltungsleistungen jeweils eigenständig bereit. Beispiele hierfür sind Wohn- und Elterngeldanträge, Um- und Abmeldungen bis hin zu Hundeanmeldungen. Für diese Aufgaben entwickeln oder beschaffen die Kommunen jeweils eigene IT-Systeme (inklusive einer Vielzahl komplexer Schnittstellen), organisieren eigene Prozesse und setzen eigenes Personal ein. Die Lösungen unterscheiden sich häufig voneinander und sind nicht immer vollständig miteinander kompatibel. In der

Gesamtschau resultieren aus dieser Vorgehensweise zusätzliche Aufwände gegenüber einem Ansatz gebündelter Leistungserbringung.

Vor diesem Hintergrund plant das Land ein Zentrales Service-Angebot (ZSA). Dabei handelt es sich um die gebündelte Bereitstellung ausgewählter Verwaltungsleistungen durch eine übergeordnete Service-Einheit. Die Kommunen können deren Leistungen freiwillig nutzen. Es können komplette Verwaltungsleistungen oder Einzelprozessschritte in einem ZSA umgesetzt werden.

Ein ZSA bietet drei wesentliche Vorteile: (1.) Die Kommunen werden bei repetitiven Tätigkeiten wie z. B. Vollständigkeitsprüfungen entlastet, so dass sie ihre Ressourcen stärker für Beratungstätigkeiten von Antragstellerinnen und Antragstellern einsetzen können. (2.) Es werden einheitliche und innovative IT-Lösungen eingesetzt, da ein ZSA zur gebündelten Umsetzung der Leistung auf wenige IT-Lösungen setzen und durch hohe Fallzahlen schneller innovative Lösungen gewinnbringend mit Mehrwert realisieren kann. (3.) Das ZSA kann flexibel nach dem kommunalen Bedarf unter Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung ausgestaltet werden.

Es ist beabsichtigt das ZSA im Jahr 2026 zunächst in Form einer Projektgruppe umzusetzen. Dies soll auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Land und den beteiligten Kommunen erfolgen (im Folgenden: „ÖRV“). Der ÖRV befindet sich aktuell in der Erstellung. Ab dem Jahr 2027 wird angestrebt, dass das ZSA von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) umgesetzt wird, deren Gründung das Land 2026 vorbereitet (im Folgenden: „GmbH“).

Gemeinsames Verständnis

Es ist das gemeinsame Verständnis der Parteien, dass diese Absichtserklärung keinen Vertrag darstellt und keine Rechte oder Pflichten der Kommune oder des Landes begründet. Insbesondere sollen keine ggf. erforderlichen Entscheidungen der Kommunalvertretung präjudiziert werden.

Dies zugrunde gelegt, erklären Kommune und Land Folgendes:

1. Beauftragung durch die Kommune

Die Kommune beabsichtigt zunächst über den ÖRV und ab 2027 durch die noch zu gründende GmbH, sofern vergaberechtlich zulässig, die Durchführung einzelner Verwaltungsleistungen zu beauftragen. Es wird angestrebt, dass die Bedingungen vorliegen, unter denen eine

Beauftragung in einem vereinfachten Vergabeverfahren möglich ist. Dies erfolgt in Anlehnung an die „Machbarkeitsstudie zu Zentralen Service-Angeboten (ZSA) für starke Kommunen“ in ihrer Fassung vom 8. Oktober 2025. Die Einzelheiten der Unterstützung bei der Erbringung von Verwaltungsleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die Bestandteil des ÖRV ist. Für die GmbH werden diese in einem separaten Leistungsvertrag vereinbart.

2. Erfasste Verwaltungsleistungen

Die Kommune ist insbesondere an der Übernahme folgender Verwaltungsleistung zunächst im Rahmen des ÖRV und anschließend durch die GmbH interessiert:

- Vollständigkeitsprüfungen für Erstanträge Wohngeld (OZG-ID 10092),
- Anmeldung Hunde und Festsetzung Hundesteuer (OZG-ID 10160).

Weiterhin besteht Interesse an der Übernahme folgender Verwaltungsleistung, welche voraussichtlich ebenfalls zunächst im Rahmen der Zweckvereinbarung und anschließend in der GmbH angeboten werden wird:

- Vollständigkeitsprüfungen Hilfe zur Pflege Bewilligung (OZG-ID 10218).

3. Mögliche Beteiligung der Kommune an der GmbH

Die Beauftragung der noch zu gründenden GmbH durch die Kommune setzt zunächst nicht voraus, dass die Kommune Gesellschafter der GmbH wird. Die Parteien streben eine solche Beteiligung jedoch an. Das Land wird die Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft halten. Jede Kommune wird mit einer Beteiligung in gleicher Höhe wie die übrigen Kommunen beteiligt sein.

Die Parteien stellen ggf. sicher, dass die Voraussetzungen für die Beteiligung einer Kommune an einem Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts gemäß §§ 128 und 129 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erfüllt sind.

Sie streben unter anderem über die Vorgaben des § 129 Abs. 1 KVG LSA Folgendes an:

4. Rechtscharakter der Tätigkeit

Es sollen keine Aufgaben der Kommune auf die GmbH übertragen bzw. delegiert werden. Gleiches gilt für den ÖRV. Vielmehr soll für die Kommune eine Unterstützungsleistung im Rahmen eines Dienstleistungsverhältnisses als Verwaltungshelferin erfolgen. Es sollen also keine hoheitlichen Befugnisse ausgeübt werden. Dementsprechend werden Verwaltungsakte nicht im eigenen Namen erlassen, sondern nur vorbereiten und dann – nach Freigabe durch die Kommune – im Namen der Kommune erlassen.

Es ist aber denkbar, dass die GmbH in einer späteren Phase ihrer Tätigkeit – notwendige Rechtsänderungen vorausgesetzt – beliehen wird, um Verwaltungsakte im eigenen Namen erlassen zu können und dadurch die Entlastungsfunktion für die Kommune weiter zu steigern.

5. Zeitplan

Die Parteien streben an, dass die Kommune den ÖRV bis zum 30. Juni 2026 abschließt. Darüber hinaus wird angestrebt, dass die Kommune, die noch zu gründende GmbH ab 2027 beauftragt.

6. Inkrafttreten und Dauer

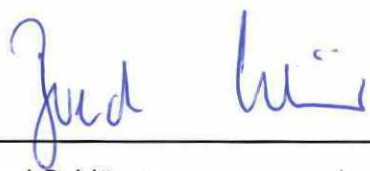
Die Absichtserklärung tritt in Kraft, wenn die beiden Parteien diese unterzeichnet haben. Sie endet, sobald die Kommune die GmbH beauftragt hat, spätestens aber am 30. Juni 2027.

Halle (Saale) u. Magdeburg, 27.05.2026



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister
Halle (Saale)





Bernd Schlömer
Staatssekretär
Beauftragter der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie (CIO)